

Gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes „Corona-Hilfspaket“

Stand 23. März 2020 (Änderungen vorbehalten)

Die Drucksachennummern beziehen sich auf solche des Bundestages

| <u>Maßnahme</u> | <u>Inhalt</u> |
|--|--|
| Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) Drucksache 19/18107 | <ul style="list-style-type: none">• Für 4 Monate erleichtertes Zugang zur sozialen Sicherung im SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe): erleichterte Vermögensprüfung und erleichterte Überprüfung der Wohnkosten• VO-Ermächtigung für BMAS (im Einvernehmen mit BMG) für krisenbedingt notwendige Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (z.B. Verzicht auf best. Ruhezeiten).• Befristete Erweiterungen der Hinzuverdienstregelungen bei Altersrenten auf jährlich 44.590 Euro• Verzicht auf vollständige KuG-Anrechnung von für freiwillige vorübergehende Tätigkeit in systemrelevanten Bereichen erworbenem Entgelt• Saisonarbeit: Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung werden auf 5 Monate oder 115 Tage ausgeweitet, damit wird gerade für die Beschäftigung von Erntehelfern eine Erleichterung geschaffen• Soziale Dienstleister (ohne GKV und PKV): Sollen in Abstimmung mit ihren Leistungsträgern Beiträge zur Bewältigung der Corona-Krise leisten und werden im Gegenzug bis 30.09. in ihrem Bestand gesichert.• Möglichkeit für Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zur schriftlichen Abstimmung.• Befristete Erleichterungen beim Kinderzuschlag im Bundeskindergeldgesetz (letztes Monatsgehalt statt Bemessungszeitraum von 6 Monaten sowie Verzicht auf Vermögensprüfung und einmalige Verlängerung für Bestandsfälle) |
| Eckpunkte zur Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige Drucksache 19/18105) | <ul style="list-style-type: none">• Unbürokratische Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)• Ziel: steuerbarer Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen (durch u.a. laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten); Programmvolumen: 50 Mrd. EUR |

Gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes „Corona-Hilfspaket“

Stand 23. März 2020 (Änderungen vorbehalten)

Die Drucksachennummern beziehen sich auf solche des Bundestages

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Zuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> - Bis 9.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) - Bis 15.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) - Ggf. Beantragung für zwei weitere Monate möglich • Mittelbereitstellung durch Bund; Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) durch Länder/Kommunen • FörderVO ist noch zu erarbeiten |
| <p>Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz) Bundestags- Drucksache 19/18112</p> <p><i>Dieser Gesetzentwurf wurde inzwischen gegenüber der rechten Spalte zugunsten der Krankenhäuser nachgebessert</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> • Entschädigung verschobene Operationen (560 EUR pro freies Bett und Tag) • Pauschale für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett (50.000 € pro Bett) • Krankenkassen erstatten zusätzliche Kosten von Ärzten und Psychotherapeuten • Lockerung Standards zur (Mindest-)Personalausstattung und Qualität bei pflegerischer Versorgung • BAföG-Änderung soll Leistungskürzungen vermeiden, wenn nach dem BAföG geförderten Azubis – etwa im Medizinstudium oder in schulischen Gesundheitsberufsausbildung – wegen ihrer vergüteten Corona-Einsatztätigkeiten spätere BAföG-Rückforderungen drohen. |
| <p>Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite Drucksache 19/18111</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung von einheitlichem Handeln bei einer bundesweiten Epidemie • BReg stellt diesen Fall der Epidemie fest, dann ist BMG zusätzlich zu den Ländern (unbeschadet der Befugnisse der Länder) ermächtigt zu: <ul style="list-style-type: none"> - Anordnungen zur Grundversorgung mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, Medizinprodukten, Labordiagnostik sowie zur Stärkung der personellen Ressourcen. - ärztliche Untersuchung bei Einreise nach Deutschland. - Anordnung zur Mitarbeit der Beförderungsunternehmen (Passagierlisten, Meldung auffälliger kranker Personen). |

Gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes „Corona-Hilfspaket“

Stand 23. März 2020 (Änderungen vorbehalten)

Die Drucksachennummern beziehen sich auf solche des Bundestages

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none">• BReg muss Epidemiefall aufheben, wenn BT oder BR es verlangen.• Für Fälle behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen nach InfektionsschutzG wird für Sorgeberechtigte, die Betreuung selbst übernehmen müssen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich, eine Entschädigungsregelung in § 56 IfSG aufgenommen.• Höhe soll 67 Prozent (analog KuG) des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstauffalls für längstens sechs Wochen betragen• Für 1 vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt |
| Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht Drucksache 19/18110 | <ul style="list-style-type: none">• befristete Aussetzung der Fristen und Zahlungsverbote im Insolvenzrecht• Erleichterung für Verbraucher und Kleinstunternehmer bei Verträgen, die wesentlich für Lebensführung/ Fortsetzung Gewerbebetrieb (Daseinsvorsorge, aber nicht Zeitschriftenabo). Erleichterung gilt nur bis 30.6.2020, danach ggf. Verlängerung• Miete/Pachten: Mieter bleibt jeden Monat zur Zahlung verpflichtet, nur Kündigungsschutz für pandemiebedingte Nichtzahlung der Mieten April bis Juni (Glaubhaftmachung), Nachzahlung bis 30.6.2022 erforderlich• Darlehen: Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherdarlehensverträgen bei Pandemiebedingten Einkommensausfällen für 3 Monate gestundet, ggfs. entsprechende Vertragsverlängerung• elektr. Beschlussfassung/Kommunikation bei Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen im Vereins-, Genossenschafts-, und Gesellschaftsrecht• Ausweitung der Unterbrechungsfrist strafgerichtlicher Hauptverhandlung auf 2 Monate + 10 Tage bei pandemiebedingter Unterbrechung |
| Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) Drucksache 19/18109 | <ul style="list-style-type: none">• Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der auf dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz aus der Finanzkrise 2008 aufsetzt, mit dem Ziel einer Übertragung der Maßnahmen auf die Realwirtschaft.• Zweck: Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von |

Gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes „Corona-Hilfspaket“

Stand 23. März 2020 (Änderungen vorbehalten)

Die Drucksachennummern beziehen sich auf solche des Bundestages

| | |
|--|--|
| | <p>Liquiditätsengpässen und durch Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte (§ 16 Abs. 1).</p> <ul style="list-style-type: none">• 400 Mrd. EUR Garantierahmen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu beheben und Refinanzierung am Kapitalmarkt ermöglichen (§ 21).• 100 Mrd. EUR für Eigenkapitalmaßnahmen (u.a. Genussrechte, stille Beteiligungen, Hybridanleihen, Wandelanleihen, Erwerb von Anteilen – Instrumente sind gleichrangig) (§ 22).• 100 Mrd. EUR Darlehensmittel für KfW-Corona-Sonderprogramm (§ 23).• Antragsberechtigt sind Unternehmen die mind. zwei aus den folgenden drei Bedingungen erfüllen (§ 16 Abs. 2):<ul style="list-style-type: none">- Bilanzsumme 43 Mio. EUR,- Umsatzerlöse 50 Mio. EUR,- 249 Beschäftigte. <p>Im Einzelfall können auch kleinere Unternehmen unterstützt werden, die für kritische Infrastrukturen verantwortlich sind.</p> <ul style="list-style-type: none">• BMWi ist erster Ansprechpartner für die Unternehmen (§ 20 Abs. 4).• Die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen sollen von BMF im Einvernehmen mit BMWi getroffen werden (§ 20 Abs. 1). |
|--|--|